

Gem. Antrag Deine Freunde, SPD

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 27.10.2016

AN/1764/2016

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

Barrierefreie Innenstadt, Gem. Antrag Deine Freunde, SPD

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Bezirksvertretung Innenstadt:

Beschluss

Die Bezirksvertretung möge beschließen, auf allen Gehwegen des Stadtbezirks soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die

Gehwegbreite von 1,50 Metern (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 Metern mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,00 Metern nicht aufweist.

Begründung

Nahmobilität ist die Schlüssel-Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines sozialen Netzwerkes. Insbesondere bei älteren Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen, beeinflusst die physische Umgebung maßgeblich die soz.

Teilhabe (Freundeskreis, Familie). Darauf weist eine Vielzahl an Studien hin. (Vgl. Shin, 2014, Living independently); Raymond, Grenier & Hanley, 2014, Participation of older Adults with Disabilities).

Lt. Aktion Mensch (2016) leben in Deutschland derzeit 14% Menschen mit Behinderungen. Senioren sind die Bevölkerungsgruppe mit dem größten Zuwachs. Inklusion der Menschen mit Behinderungen und von Senioren gelingt nur durch Schaffung einer integrativen Umgebung und einer barrierefreie Mobilität. Im Auftrag der Aktion Mensch befragte das Marktforschungsinstitut Innofact im April 2016 1.295 Teilnehmer: Bei der Bewertung der Barrierefreiheit ist Köln Schlusslicht – nach München, Frankfurt, Hamburg und Berlin.

Auch in der Kölner Innenstadt werden aktuell Menschen von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen, weil sie in ihrer Bewegung eingeschränkt werden. Eine Duldungsbreite von 1,20 m auf Gehwegen diskriminiert Senioren oder Menschen mit Einschränkungen. Abzüglich der Sicherheitsabstände zum Haus (wg. Stromkasten, Treppenstufen) und zum Auto (wg. Außenspiegel,..) resultiert daraus eine Restbreite von 0,70 m.

Die DIN 18040 für Verkehrsflächen bemisst folgende Bewegungsflächen für Menschen (zusätzlich sind zur Fahrbahn 50/30 cm und zur Hauswand 20 cm Sicherheitsabstand einzuhalten):

Ergänzt werden die Vorgaben für Bewegungsflächen durch die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06, Ausgabe 2006:

- blinde Person mit Langstock 1,20 m
- blinde Person mit Führhund 1,20 m
- blinde Person mit Begleitperson 1,30 m
- Person mit Stock 0,85 m
- Person mit Armstützen 1,00 m
- Person mit Kinderwagen 0,80 m bis 2,00 m
- Rollstuhl mit Begleitperson 1,00 m bis 2,50 m

Nach höchstens 15 m Länge sind auf Gehwegen Begegnungsflächen mit mind. 1,80 m x 1,80 m einzurichten.

Folglich liegt die Grundanforderung an eine Breite für Gehwege in Gebieten mit geschlossener Bebauung (mittlere Dichte 3 bis 5 Geschosse) bei 3,00 Metern (EFA 2002). Die Mindest-Duldungsbreite von 2 Metern unterschreitet die Anforderungen an die Gehweg-Verordnung um 1/3 und trägt der Ehrenfelder Dichte und der umgehenden Aktivierung Rechnung. Mittelfristig soll jedoch die geltende Verordnung umgesetzt werden.

Die Mindest-Duldungsbreite von 2 Metern orientiert sich dabei an der aktuellen Regelung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Kölns. Sie sieht vor, dass

Werbeanlagen nur stundenweise und ohne feste baulichen Bindung nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen dürfen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m gewährleisten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Kasnitz R. Börschel

Deine Freunde SPD